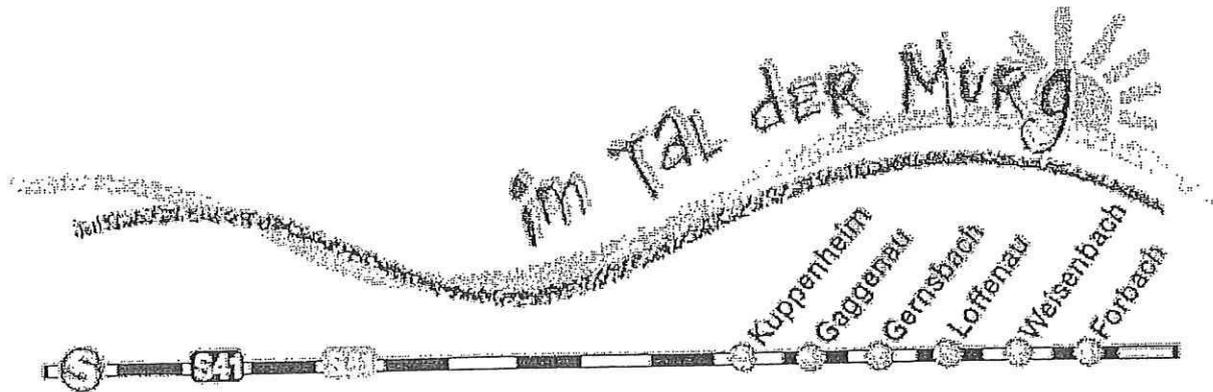


Satzung



Zweckverband „Im Tal der Murg“

Sitz Gaggenau

**Satzung
des
Zweckverbandes „Im Tal der Murg“**

Präambel

Das Murgtal mit seiner vielseitigen und abwechslungsreichen Landschaft liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Neben den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Denkmalpflege sind die vorhandenen Potentiale dieser Region touristisch von besonderer Bedeutung.

Zur Weiterentwicklung ihrer touristischen Angebote, aber auch zur besseren Information, der Besucher werden die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau Aufgaben im Bereich Fremdenverkehr und Naherholung bündeln und künftig in Form eines Zweckverbandes gemeinsam erledigen.

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974 (GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 884, 888), haben die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau die Bildung eines Zweckverbandes beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Haushaltsjahr

1. Die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau bilden zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben einen Zweckverband.

2. Der Zweckverband führt den Namen

„Im Tal der Murg“

- nachfolgend Zweckverband genannt-

3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gaggenau.

4. Der Zweckverband kann weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso wie natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Mitglieder aufnehmen.

5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes sind die Darstellung des Murgtals nach außen und nach innen (Außen- und Innenmarketing einschließlich Tourismusmarketing), die allgemeine Standortwerbung für das Murgtal sowie die Festigung eines Murgtalimages als attraktiver Wohnstandort und Naherholungsraum innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreibt der Zweckverband u.a. eine Tourist-Infostelle im Unimog-Museum auf Gemarkung Kuppenheim.
2. Die obigen Aufgaben werden einerseits im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, andererseits ausschließlich und unmittelbar im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfüllt.
3. Die Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich nach folgendem Stimmenschlüssel:

Große Kreisstadt Gaggenau	2 Stimmen
Stadt Gernsbach	2 Stimmen
Stadt Kuppenheim	1 Stimme
Gemeinde Forbach	2 Stimmen
Gemeinde Weisenbach	1 Stimme
Gemeinde Loffenau	1 Stimme

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung und die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass der Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage
- b) die Feststellung der Jahresrechnung
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Erlass von Satzungen sowie einer Geschäftsordnung für den Verband
- e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
- f) Planung und Durchführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts
- g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

~~3. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.~~

§ 6

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand ein weiteres Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

2. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für die Restdauer der Amtszeit wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete unterzeichnet werden.
5. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung von Personal im Rahmen des Stellenplans und für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

§ 10

Bedienstete, Verwaltungsleihe

1. Die Verwaltung des Verbandes wird von eigenem Personal übernommen. Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, das Haushalts- und Kassenwesen und die Rechnungsprüfung werden im Wege der Verwaltungsleihe nach Abs. 2 - 6 geregelt.
2. Die Personalangelegenheiten werden vom Personalamt der Großen Kreisstadt Gaggenau erledigt.
3. Zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten kann das Rechtsamt der Großen Kreisstadt Gaggenau herangezogen werden.
4. Das Haushalts- und Kassenwesen werden von der Stadtkämmerei und der Stadtkasse der Großen Kreisstadt Gaggenau erledigt.
5. Die Jahresrechnung, die Kassenprüfung und die Prüfung der Bestandsverzeichnisse werden dem Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Gaggenau übertragen.
6. Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 2 - 5 erhält die Großen Kreisstadt Gaggenau eine zwischen dem Verband und ihr zu vereinbarende Vergütung.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechtes entsprechend (§ 18 GKZ).
2. Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Tourist-Infostelle im Unimog-Museum benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitglieder, durch Zuschüsse, durch Entgelte für Leistungen und sonstige Einnahmen sowie durch Spenden aufgebracht.
3. Zur Deckung des Gesamtaufwandes erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Kapitalumlage, soweit seine Ausgaben durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind.
4. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu folgenden Anteilen erhoben:

Große Kreisstadt Gaggenau	30,6 v.H.
Stadt Gernsbach	30,6 v.H.
Stadt Kuppenheim	3,08 v.H.
Gemeinde Forbach	30,6 v.H.
Gemeinde Weisenbach	2,56 v.H.
Gemeinde Loffenau	2,56 v.H.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist ferner zu bestimmen, in welcher Weise die Beschäftigungsverhältnisse des Verbandspersonals abgewickelt werden.
2. Einzelheiten der Vermögensauseinandersetzung sind in einer Vereinbarung zu regeln. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen unter Berücksichtigung des Schlüssels gem. § 11 Abs. 4 Eigentum der Verbandsmitglieder. Geldmittel werden ebenfalls gem. Satz 1 auf die Verbandsmitglieder verteilt. Eventuell verbleibende Schulden sind nach dem Maßstab des § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Gaggenau, den 23. Mai 2006

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Für die Stadt Gernsbach:



Dieter Knittel
Bürgermeister

Für die Stadt Kuppenheim:



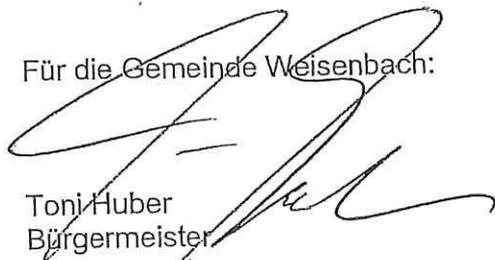
Karsten Mußler
Bürgermeister

Für die Gemeinde Forbach:



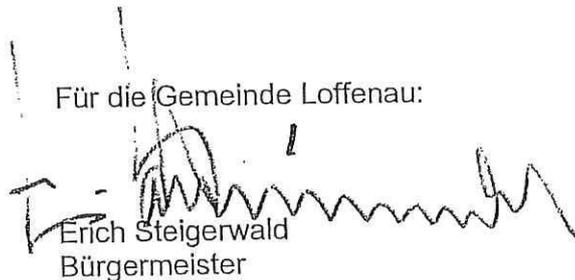
Kuno Kußmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Weisenbach:



Toni Huber
Bürgermeister

Für die Gemeinde Loffenau:



Erich Steigerwald
Bürgermeister

SATZUNG
des Zweckverbands „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau
zur 1. Änderung der
Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau
vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 5, 6 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 14. Oktober 2013 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 11 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) der Satzung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau vom 23. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Verbandsmitglieder haben jeweils zum 31. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 45% der im Haushaltsplan festgesetzten Umlage zu leisten. Die Abrechnung der Umlage erfolgt bis spätestens März des Folgejahres. Abschlags- und Schlusszahlungen sind zwei Wochen nach Anforderung zu entrichten.“

Der Verband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„5. Die Ansprüche des Verbandes gegen die Verbandsmitglieder aus Absatz 3 und 4 sind öffentlich-rechtlicher Natur.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gaggenau, 15. Oktober 2013

Der Verbandsvorsitzende


Christof Florus
Oberbürgermeister



S A T Z U N G

des Zweckverbands „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau

zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 5, 6 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 5. November 2014 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“ mit Sitz Gaggenau vom 26. Mai 2006, zuletzt geändert zur Satzung vom 15.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. *In der Präambel wird nach Absatz 4 folgender Satz hinzugefügt:*

Der Zweckverband „Im Tal der Murg“ wird ab 01. Januar 2015 von der Großen Kreisstadt Gaggenau, der Stadt Gernsbach sowie den Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau weitergeführt.

2. *In § 1 wird nach Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt:*

Der Zweckverband „Im Tal der Murg“ wird 01. Januar 2015 von der Großen Kreisstadt Gaggenau, der Stadt Gernsbach sowie den Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau weitergeführt.

3. *§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich nach folgendem Stimmenschlüssel:

Große Kreisstadt Gaggenau	2 Stimmen
Stadt Gernsbach	2 Stimmen
Gemeinde Forbach	2 Stimmen
Gemeinde Weisenbach	1 Stimme
Gemeinde Loffenau	1 Stimme

4. *§ 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu folgenden Anteilen erhoben:

Große Kreisstadt Gaggenau	31,6 v.H.
Stadt Gernsbach	31,6 v.H.
Gemeinde Forbach	31,6 v.H.
Gemeinde Weisenbach	2,6 v.H.
Gemeinde Loffenau	2,6 v.H.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gaggenau, 17. November 2014

Der Verbandsvorsitzende



Christof Florus
Oberbürgermeister

SATZUNG
des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau

zur 3. Änderung der
Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau
vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 5, 6, 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 114), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 16. November 2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau, vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden nach § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Versammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gaggenau, 16. November 2018

Der Verbandsvorsitzende



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG **des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau**

zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau vom 23. Mai 2006

Aufgrund von §§ 5 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ am 10. November 2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Zweckverbands „Im Tal der Murg“, Sitz Gaggenau, vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2018, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Grundlage sind dabei die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gaggenau, 10. November 2022

Der Verbandsvorsitzende:


Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim

Zweckverband „Im Tal der Murg“, An der B 462, Unimog-Museum, 76571 Gaggenau, geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.